



Magdeburg, den 10.03.2015
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 163. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 16. Februar 2015, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:35 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Bürgermeister Norbert Eichler, Stadt Haldensleben
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Eberhard Brecht, Stadt Quedlinburg
Vizepräsident Bürgermeister Dietmar Brettschneider, Stadt Jessen (Elster)
Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg
Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg/Harz
Bürgermeister Dr. Rudolf Opitz, Tangermünde
Bürgermeister Heinrich Schmauch, Beetzendorf
Bürgermeister Rainer Sempert, Stadt Könnern
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Dirk Könnecke, Stadt Lützen
Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale) (für Oberbürgermeister Kurt-Jürgen Zander)
Bürgermeisterin Sabrina Nußbeck (für Oberbürgermeister Peter Kuras), Stadt Dessau-Roßlau
Oberbürgermeister René Zok, Stadt Staßfurt
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker
Referent Jörn Langhoff
Protokollführerin Sylvia Laumann

Entschuldigt:

Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 162. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2014
3. Finanzausgleichsgesetz 2015/2016;
Bewertung und Überlegungen zu den Möglichkeiten einer Kommunalverfassungsbeschwerde
4. Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und Neuerlass als
Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO);
Entwurf des Ministeriums für Inneres und Sport
5. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen
und die Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt
6. Rechtsformwechsel der KOWISA, Wahrung der Interessen des SGSA;
Stellungnahme der WIBERA
7. Jubiläumsveranstaltung „25 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“ am
11.09.2015 in der Johanniskirche, Magdeburg;
Stand der Vorbereitungen
8. Verbandsangelegenheiten
 - 8.1 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Bau, Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA
 - 8.2 Finanzierung einer Interessenvertretung des Kommunalwalds in Deutschland
und Europa
 - 8.3 Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA;
Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes
9. Mitarbeit in anderen Institutionen
 - 9.1 Benennung der Mitglieder im Verwaltungsrat des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA)
 - 9.2 Benennung der Mitglieder des Landesausschusses für Erwachsenenbildung
 - 9.3 Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt;
Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes
10. Prozesskostenfonds SGSA,
Antrag der Stadt Hecklingen auf Mitfinanzierung eines Verwaltungsgerichtsverfahrens
gegen den Ablehnungsbescheid einer beantragten Liquiditätshilfe
11. Mitteilungen

12. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Eichler begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Er weist auf die Tischvorlagen

- zu Tagesordnungspunkt 6 - Rechtsformwechsel der KOWISA, Wahrung der Interessen des SGSA und
- den Tagesordnungspunkt 9.3 - Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt; Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes

hin.

Herr Leindecker kommt zurück auf den zu behandelnden TOP 6 - Rechtsformwechsel der KOWISA. Sollte in der heutigen Sitzung ein entsprechender Beschluss gefasst werden, müsse darüber beraten werden, ob der geplante Sitzungstermin des Präsidiums am 09.03.2015 aufgehoben werden kann. Die nächste turnusmäßige Sitzung, die 164. Sitzung des Präsidiums, würde dann im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2015 in der Lutherstadt Eisleben stattfinden.

Herr Leindecker weist auf das ausgeteilte Buch von Herrn Prof. Dr. Dietlein hin, das die Klage zum KiFöG zusammenfasst und von der Freiherr-von-Stein Akademie herausgegeben wird.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 162. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2014

Herr Präsident Eichler informiert, dass zur Niederschrift über die 162. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2014 keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorliegen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 162. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2014 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Finanzausgleichsgesetz 2015/2016; Bewertung und Überlegungen zu den Möglichkeiten einer Kommunal- verfassungsbeschwerde

Herr Leindecker führt in das Thema ein und berichtet über einen MDR-Beitrag der letzten Tage in dem dargelegt wurde, dass einzelne Gemeinden mit dem Beschluss des Finanzausgleichsgesetzes 2015/2016 Mindereinnahmen in Höhe von 1,0 bis 1,5 Mio. Euro haben. In der heutigen Sitzung müsse, so Herr Leindecker, diskutiert werden, inwieweit die Möglichkeit einer erneuten Kommunalverfassungsbeschwerde gesehen werde. Das Gesetz selber sei zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Anfang Februar 2015 sollten Aussagen zur Höhe der Auftragskostenpauschale und der Investitionspauschale vorliegen.

Herr Dr. Trümper informiert, dass die Landeshauptstadt Magdeburg eine schriftliche Information in Form eines Feststellungsbescheides vom Finanzministerium erhalten habe. Diese müsse geprüft und unterschrieben zurückgesandt werden.

Herr Langhoff führt aus, dass mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2014 die wichtigsten Eckdaten zum FAG 2015/2016 zusammengefasst wurden. Es sei festzuhalten, dass die FAG-Masse um ca. 82 Mio. Euro gesunken sei. Die Rückgänge in der Novembersteuerschätzung, die absehbar waren, fanden keine Berücksichtigung bei den Berechnungen der Finanzmasse. Die Diskussionen zum Beschluss im Landtag haben zwar gezeigt, dass durchaus erkannt wurde, dass es Anreize hinsichtlich der Bemühungen zur Konsolidierung geben müsse. Eine Berücksichtigung im Gesetz gebe es nicht. Es wurde lediglich eine Diskussion zu den Anreizmodellen geführt. Im Wesentlichen wurden folgende von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Forderungen nicht berücksichtigt, welche bei der Prüfung einer Kommunalverfassungsbeschwerde relevant seien:

- Benchmarkansatz „Best Practice LSA“,
- adäquate Berücksichtigung von Konsolidierungserfolgen,
- Berücksichtigung der November-Steuerschätzung 2014 bzw. Einführung einer Spitzabrechnung,
- Ausbleiben der bedarfsmindernden Anrechnung der kommunalen Entlastung aus der Bundesentlastung i. H. v. 1 Mrd. Euro ab 2015.

Herr Langhoff sagt, dass bereits im Jahr 2013 aufgrund von falschen Daten aus den Steuerschätzungen eine Unterdeckung von 7 Mio. Euro im kommunalen Bereich zu verzeichnen war. In 2014 erhöhte sich diese Summe um weitere 14 Mio. Euro und in 2015 und 2016 auf ca. 30 Mio. Euro. Daraus ergeben sich Mindereinnahmen für die kommunale Seite von ca. 80 Mio. Euro. Die Landesgeschäftsstelle habe das Thema bereits ausführlich mit einem Rechtsanwalt erörtert, der die erste Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG begleitet habe. Dabei wurde herausgearbeitet, dass folgende grundlegenden Fragestellungen zu beachten seien:

- Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt (§§ 87/88)
- mögliche Ansatzpunkte für eine Verfassungsbeschwerde (Klageweg). Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, ob eine mangelnde Auskömmlichkeit der FAG-Masse

und/oder die Verletzung des so genannten Willkürverbotes vorliege. Auch die Frage von Verfristungen müsse geprüft werden und die Betrachtung der Kostendeckenden Einrichtungen seien nach wie vor problematisch.

Rechtsanwalt David habe auch den Klageprozess der Gemeinden zur so genannten „Reichens-teuer“ begleitet und im Nachgang in einem ersten Gespräch die mit dem Vorbericht genannten drei Punkte diskutiert. Zurzeit erstelle die Landesgeschäftsstelle ein Benchmark zur Vergleichssteuerschätzung. Nach Vorliegen dieser Daten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung anderer Bundesländer, z.B. Hessen und Thüringen werde es ein weiteres Gespräch mit Rechtsanwalt David geben, um detailliertere Aussagen zur Beurteilung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde geben zu können.

Herr Eichler fragt, inwieweit es in der Landesgeschäftsstelle eine Übersicht gebe, wie hoch die Hebesätze in den einzelnen Steuerarten in den Gemeinden seien.

Herr Leindecker erläutert, dass das Statistische Landesamt diese erste gegen Ende 2015 zugesagt hat. Die Landesgeschäftsstelle habe mit der turnusgemäßen Haushaltsumfrage begonnen. Diese könne aber erst zur Klausurtagung mit Ergebnissen vorgelegt werden, da die meisten der gemeindlichen Haushalte noch nicht beschlossen seien.

Herr Eichler stellt heraus, dass diese Übersicht über die Hebesätze für ihn unverzichtbar sei, da auf politischer Ebene dies immer wieder eine Diskussionsgrundlage bilde.

Herr Leindecker betont, dass die FAG-Zahlen erst mit Beschluss des Landeshaushaltes belastbar waren. Daher konnte nicht früher mit der Haushaltsumfrage begonnen werden.

Herr Dr. Brecht sagt, dass die Fragen des FAG 2015/2016 genauso wie das Vorfolgemodell ein permanentes Diskussionsthema im Präsidium gewesen sei. Es müsse festgestellt werden, dass eine hohe Anzahl von Gemeinden keinen ausgeglichenen Haushalt, auch nicht in 2015, vorlegen könne. Seines Erachtens wurden alle rechtlichen Möglichkeiten im Vorfeld ausgeschöpft, um gegen das FAG vorzugehen. Die öffentlichen Proteste wurden im Land durchaus wahrgenommen. Die Ergebnisse spiegelten sich aber nicht im neu beschlossenen FAG wieder. Das Land konsolidiere nach wie vor seinen eigenen Haushalt und gebe die Einsparungen und damit den finanziellen Druck an die Gemeinden weiter. In Form der Angebote von einzelnen STARK-Programmen biete das Land dann der kommunalen Seite Möglichkeiten des Haushaltsausgleichs an, deren Bedingungen aber das Land bestimme. Von einer kommunalen Selbstverwaltung könne nicht mehr die Rede sein. Seines Erachtens sei dies politisch gewollt, damit die Kommunen nicht handlungsunfähig werden und die Möglichkeit wahrnehmen würden, die Fördermittel gänzlich abzulehnen. Dies sei auch – so seine Erkenntnis – im Umgang mit dem Stadtrat der Stadt Quedlinburg politisch nicht durchsetzbar. Seines Erachtens führe eine Klage nicht zwingend zu dem Erfolg, den sich die kommunale Seite verspreche. Er gehe davon aus, dass eine Diskussion auf politischer Ebene eine bessere Möglichkeit zur Lösung darstellen könnte.

Herr Eichler unterstützt die Aussage von Herrn Dr. Brecht.

Herr Dr. Opitz berichtet, dass er für die Stadt Tangermünde analysiert habe, was an finanzieller Ausstattung benötigt würde, um die Aufgaben erfüllen zu können. Er sei zu dem Ergebnis gelangt, dass hier zu 70 % eigene Mittel und 30 % Mittel vom Land notwendig seien. Die Erhebung der Gewerbesteuer liege leicht unter dem Landesdurchschnitt. Für ihn stelle sich die

Frage, ob es sinnvoll wäre, wenn jede Gemeinde eine Größe X ermittele, die je Einwohner benötigt werde, um alle Aufgaben zu erfüllen. Die Höhe der Kreisumlage spiele allerdings eine negative Rolle, da diese fast genauso hoch sei, wie die Zuweisung des Landes, die seine Stadt erhalte. Deshalb könne das Land die Landeszuweisungen seiner Meinung nach direkt an die Kreise überweisen. Die Berichterstattung zum Finanzausgleich insbesondere auf Bundesebene sei sehr unerfreulich, weil den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort suggeriert werde, dass die Gemeinden erhebliche Steuermehreinnahmen hätten und noch Bundesmittel zusätzlich erhielten.

Herr Dr. Opitz führt weiter aus, dass z.B. bei der Erhebung von Beiträgen zur Kinderbetreuung im Landkreis Stendal sehr unterschiedliche Verfahrensweisen gelten. Durchaus verschuldete Gemeinden leisten sich den Luxus, sehr geringe Kinderbeiträge zu erheben und auch die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer relativ gering zu lassen. Die Stadt Tangermünde habe den Hebesatz der Grundsteuer von 380 auf 420 erhöht. Der Hebesatz der Gewerbesteuer belaufe sich bereits bei 350, eine Erhöhung sei zurzeit noch nicht geplant. Die in den letzten Jahren vorgenommenen drastischen Personaleinsparungen haben zu keiner wirklichen Einsparung geführt, da sie fast ausschließlich durch Tarifsteigerungen aufgebraucht wurden.

Herr von Holly plädiert für eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2015/2016. Seines Erachtens haben die politischen Diskussionen und Kundgebungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Gerade im Hinblick auf den 2015 beginnenden Wahlkampf zur Landtagswahl 2016 sehe er gute Aussichten für politische Entscheidungen bei der Androhung und Einreichung einer Verfassungsbeschwerde.

Herr Dr. Brecht meint, dass das von Herrn Dr. Opitz vorgeschlagene System, eine einwohnerbezogene Kostenpauschale für anstehende gemeindliche Aufgaben zu bilden, einen völlig neuen Ansatz bilde. Er gibt zu bedenken, dass die in den 90iger Jahren mittels Gesetzen geschaffenen hohen Standards damit nicht ausgeglichen werden könnten. Er fragt sich, inwieweit diese Pauschale die freiwilligen Aufgaben, wie Museen, Bibliotheken sowie Freibäder berücksichtige. Die Gemeinde würde dann Gefahr laufen, sich nur noch als Erfüllungsgehilfe des Landes zu verstehen und könnte vor Ort nicht gemeindliches Leben gestalten.

Herr Dr. Opitz berichtet, dass er in seiner Pauschale je Einwohner durchaus anteilmäßige Kosten für das Vorhalten von zwei Museen, eines Bades und einer Bibliothek berücksichtigt habe. Die Gemeinde gehe davon aus, dass 4 % aller Ausgaben für den Freiwilligenbereich, dies seien ca. 450.000 Euro je Jahr, berücksichtigt werden.

Herr Leindecker schlägt vor, die Diskussion zur Verfassungsbeschwerde und alle inhaltlichen Abwägungen in der Klausurtagung am 04.05.2015 zu führen.

Herr Liebenehm berichtet in diesem Zusammenhang von einem Schreiben des Finanzministeriums, welches sicherlich für die Verhandlung zum neuen FAG 2017 eine Rolle spielen werde. In dem Schreiben von Finanzstaatssekretär Richter vom 05.02.2015, welches als Anlage zum Protokoll gegeben werde, gehe man davon aus, dass die kommunale Ebene immer noch 5.150 VbE zu viel beschäftige. Diese Größenordnung soll sicherlich vom Land als Kostenblock für weitere Kürzungen im Finanzausgleich herangezogen werden. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, mit einem gemeinsamen Schreiben zu antworten.

**Zu TOP 4 - Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und Neuerlass als Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO);
Entwurf des Ministeriums für Inneres und Sport**

Herr Leindecker berichtet und verweist auf die auf Seite 2 des Vorberichtes aufgenommenen schwerpunktmäßigen Änderungen des Arbeitsentwurfes der KomHVO. Er bittet, den Vorbericht als Sachstandsinformation zu nehmen. Über den weiteren Verlauf werde in weiteren Sitzungen berichtet.

Herr Dr. Opitz weist auf den Bericht des Landesrechnungshofes hin, in dem ausgesagt werde, dass wenn die Gemeinden die Abschreibungen künftig selbst erwirtschaften, es keine Fördermittel des Landes bedürfe, um die Haushalte auszugleichen. Seines Erachtens sei diese Aussage unrealistisch. Nach seiner Betrachtung müssten die Hebesätze auf fast 500 % steigen, um dieses Ziel zu erreichen.

Herr Brettschneider bestätigt diese Aussage.

Herr Dr. Trümper sagt, dass zunächst das Land in seinen finanziellen Betrachtungen die Abschreibungen als Aufwand anerkennen müsse. Da dies zurzeit nicht erfolge, könne zu dem Thema nicht diskutiert werden. Bei voller Berücksichtigung der Abschreibung als Aufwand, könne durchaus davon ausgegangen werden, dass Fördermittel nicht mehr in diesem Umfang nötig seien. Die theoretischen Aussagen des Landesrechnungshofes seien daher richtig.

Frau Nußbeck weist noch einmal auf § 33 des Arbeitsentwurfes hin. Es sei eine Meinungsbildung zu dem Thema der Inventur dringend notwendig. Eine stichtagsbezogene Inventur könne nicht in der Gemeinde gewährleistet werden. Es müsse sich vielmehr in einer beim SGSA angesiedelten Arbeitsgruppe darüber verständigt werden, ob die Durchführung einer Permanent-Inventur ausreichend sei. Die Stadt Dessau-Roßlau biete hierzu ihre Mitarbeit an.

Zu TOP 5 - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen und die Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker berichtet über einen Artikel der Volksstimme von Herrn Kissmann zu diesem Thema. Dieser Artikel werde dem Protokoll beigelegt.

Frau Becker ergänzt, dass das Bundesverfassungsgericht am 19.11.2014 entschieden habe, dass eine Schulnetzplanung auf Kreisebene, welche die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden ermögliche, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz verstoße. In Sachsen seien grundsätzlich die Gemeinden die Träger aller allgemein bildenden Schulen. Die Schulnetzpläne werden dort von den Landkreisen nach § 23 Schulgesetz „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden aufgestellt und sollen die Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes regionales, ausgeglichenes und zumutbares Lösungsangebot führen.

Auf die im Urteil aufgeführten Gründe verweist Frau Becker anhand des Vorberichtes. Das Urteil sei positiv für Sachsen-Anhalt, da es die gleichen Ansätze verfolge wie die Argumente der Kläger bei der Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG hinsichtlich der Hochzonung des Verfahrens.

Sie ergänzt, dass insbesondere die Frage der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit kein Entscheidungskriterium bei der Entscheidung als solches sein dürfe.

Herr Leindecker informiert, dass eine Terminkette für die Verfassungsbeschwerde der Landesgeschäftsstelle noch nicht vorliege.

Zu TOP 6 - Rechtsformwechsel der KOWISA, Wahrung der Interessen des SGSA; Stellungnahme der WIBERA

Herr Leindecker erläutert die Historie der Kommunalisierung 1990/1991. Für den Bereich von Wasser und Abwasser wurden die so genannten WAB-Nachfolger (MIDEWA und MA-WAG) gegründet. Für die Stromversorgung wurden Bündelungsorganisationen gebildet. Die Organisation erfolgte über die Städte und Gemeindebünde der neuen Länder. Teilweise wurden GmbH's oder Zweckverbände geschaffen. Größere Städte haben diese Aufgaben ihren Stadtwerken übertragen.

In Sachsen-Anhalt wurde seinerzeit die KOWISA in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet. Diese Rechtsformwahl sei richtig gewesen, weil bei Beitritt von Gesellschaften, der zeitlich über einen längeren zeitlichen Rahmen stattfand, nicht jedes Mal eine notarielle Beglaubigung und Änderung erforderte. Der Gründungsgeschäftsführer war seinerzeit der Beigeordnete Harmjan. Die Aufgabe wurde dann von Landesgeschäftsführer Dr. Kregel übernommen.

2013 sei das Steuerrecht in den verschiedenen Passagen verändert und die Versteuerung von Kleinstbeteiligungen deutlich verstärkt worden. Deshalb müsse geprüft werden, ob die KOWISA eine GmbH & Co. KG bleiben könne oder eine andere Rechtsform zu wählen sei. Der SGSA war aufgrund der Personenidentität des Geschäftsführers Dr. Kregel in alle Vorgänge involviert, da er die Funktion als Geschäftsführer des SGSA und der KOWISA GmbH zusammen innehatte. Deshalb waren viele Beschlüsse der KOWISA durch den SGSA mitbestimmt und rechtlich geprüft und eine Rückkopplung zum Präsidium fand zeitnah statt. Nach dem Auseinanderfallen dieser beiden Positionen durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Kregel als Geschäftsführer des SGSA und der jetzt beabsichtigten Änderung der Rechtsform der KOWISA müsse geklärt werden, welche Änderungen der Gesellschaftervertrag erfahren müsse, damit der SGSA auch weiterhin einen vertretbaren Einfluss behalte.

Deshalb sei, so auch im Vorbericht ausgeführt und heute mit Tischvorlage vorgelegt, eine Beschlussfassung eingebracht worden. Hierbei soll insbesondere geregelt werden, dass der Geschäftsführer der KOWISA durch das Präsidium des SGSA berufen werde und das der SGSA zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der KOWISA entsenden könne, welche vom Präsidium bestimmt werden.

Herr Leindecker stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass der derzeitige Aufsichtsrat der KOWISA und sein Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Zimmermann, eine durchaus positive Arbeit leiste. Ob dies bei anderen Personen so beibehalten werde, könne zurzeit nicht eingeschätzt werden. Es gelte, die Gesellschaft personenunabhängig zu ordnen.

Herr Brettschneider unterstützt die Aussagen von Herrn Leindecker und stellt heraus, dass insbesondere das Entsenderecht des Präsidiums des SGSA in den Aufsichtsrat der KOWISA nötig sei.

Herr Dr. Trümper sagt, dass er die ausschließliche Festlegung des Geschäftsführers der KOWISA durch den SGSA für schwierig ansehe. Diese Position müsse noch diskutiert werden. Deshalb rege er an, dass der Beschluss insofern geändert werde, dass das Präsidium beauftragt werde, Verhandlungen zur Änderung des Gesellschaftervertrages zu führen.

Herr Dr. Brecht führt aus, dass zunächst zur Rechtsformänderung der KOWISA eine Vielzahl von Einzelbeschlüssen in den Gemeinden durch die dortigen Räte nötig seien. Bisher, so sein Eindruck, seien die Entscheidungen des Aufsichtsrates der KOWISA ausgewogen und im gemeindlichen Interesse. Die Bündelung der kommunalen Familie und deren Anteile müsse aber beibehalten werden. Deshalb sei es richtig, über zukünftige Entscheidungen, insbesondere die Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu diskutieren.

Herr Sempert betont, dass die Anteile der KOWISA reine kommunale Anteile der Städte und Gemeinden des Landes seien. Für ihn seien somit die Mitglieder in der KOWISA die Gemeinden, die auch durch den SGSA zusätzlich vertreten würden.

Herr Leindecker sagt, der Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs GmbH wurde seinerzeit vom SGSA berufen. Die Verwaltungs GmbH führe die Aufgaben der KG. Bei einer Änderung der Gesellschaftsform müssen auch diese Aufgaben geklärt werden.

Herr Dr. Trümper stellt noch einmal heraus, dass der heutige Beschluss des Präsidiums als reine Verhandlungsgrundlage mit dem Aufsichtsrat der KOWISA verstanden werden müsse.

Herr Leindecker ergänzt, dass zurzeit mit der bestehenden Gesellschafterstruktur der SGSA kein Entsenderecht in den Aufsichtsrat habe. Er sei allerdings mit 15,3 % an der Verwaltungs GmbH beteiligt, was eine stärkere Vertretung im Aufsichtsrat rechtfertige.

Herr Leindecker betont, dass für ihn eine Verbindung von SGSA und KOWISA gerade im Interesse der Gemeinden erforderlich sei. Für viele Gemeinden sei der SGSA quasi die Beteiligungsverbindung an der KOWISA. Deshalb plädiere er für eine Verzahnung.

Herr Schmauch gibt zu bedenken, ob die Festlegung, dass der Geschäftsführer durch das Präsidium des SGSA berufen werden könne, möglich wäre.

Herr Loeffke stellt die Frage, ob eine Änderung der Gesellschaftsstruktur wirklich nötig sei und der damit getroffene Aufwand der gesparten Steuer positiv gegenüberstehe.

Herr Leindecker antwortet, dass die Steuerlasten erheblich höher seien als alle damit verbundenen Aufwände. Zurzeit befindet sich die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit der KOWISA im Gespräch mit dem Innenministerium, um Hinweise für die Gemeinden zur Abstimmung in den Gemeinderäten zu erarbeiten. Auch die Ausrichtung der Gesellschaft für die Zukunft müsse seines Erachtens mit dem SGSA abgestimmt werden. Er sehe den heutigen Beschluss als Verhandlungsmandat an. Sollte es weiterhin noch Diskussionsbedarf geben, könne auch im Umlaufverfahren im Nachgang zur heutigen Präsidiumssitzung dies jederzeit nachgeholt werden.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA wird beauftragt, mit der KOWISA mit folgenden Zielen zu verhandeln:

- *Der SGSA geht davon aus, dass seine Stellung im Rahmen des angestrebten Rechtsformwechsels der KOWISA GmbH & Co KG und der KOWISA Verwaltungs-GmbH durch die nachfolgenden, im Gesellschaftervertrag zu verankernden Regelungen gesichert werden soll:*
 - 1. KOWISA GmbH (bisher KOWISA KG) und KOWISA Beteiligungs-GmbH (bisher KOWISA Verwaltungs-GmbH) werden in Personalunion von einem Geschäftsführer geführt.*
 - 2. Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium des SGSA berufen.*
 - 3. Der SGSA entsendet in den Aufsichtsrat der KOWISA-GmbH zwei Mitglieder, die vom Präsidium des SGSA bestimmt werden.*
- *Die Ausgestaltung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag hat sicherzustellen, dass steuerrechtliche Interessen der Beteiligten gewahrt werden und keine zusätzlichen Steuertatbestände entstehen.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei einer Enthaltung.

Die für den 09.03.2015 geplante 164. Sitzung des Präsidiums entfällt aufgrund des gefassten Beschlusses zum Tagesordnungspunkt 6.

Zu TOP 7 - Jubiläumsveranstaltung „25 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“ am 11.09.2015 in der Johanniskirche, Magdeburg; Stand der Vorbereitungen

Herr Dr. Brecht führt in das Thema ein und geht davon aus, dass die Veranstaltung zum Thema „25 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“ am 11.09.2015 durchaus mit kommunalem Selbstbewusstsein durchgeführt werden solle.

Herr Leindecker weist auf die Ausführungen im Vorbericht hin und erläutert die Schwierigkeiten, Herrn Bundestagspräsidenten Dr. Lammert für die Veranstaltung zu gewinnen. Deshalb sei im Ergebnis dessen auch auf Anregung der Bundesverbände Herr Prof. Burgi zur Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung gewonnen worden.

Für die Klausurtagung und Mai-Präsidiumssitzung werde die Landesgeschäftsstelle eine Ehrenordnung erarbeiten, welche dort beschlossen werde. Es sei vom Land Sachsen-Anhalt geplant, am 06.05.2015 eine Veranstaltung zur ersten freien Kommunalwahl 1990 durchzuführen. Des Weiteren informiert er, dass Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff, Herr Landtagspräsident Gürth und Herr Dr. Trümper als Gastgeber und Vizepräsident, ein Grußwort halten werden.

Zu TOP 8 - Verbandsangelegenheiten

8.1 Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft Frau Heike Krüger, Leiterin des Bau- und Liegenschaftsamtes der Stadt Zerbst/Anhalt, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

8.2 Finanzierung einer Interessenvertretung des Kommunalwalds in Deutschland und Europa

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt heraus, dass das Land Sachsen-Anhalt einen relativ geringen Anteil an eigenem Kommunalwald habe. Dies habe er in einem Gespräch dem Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Herrn Manns, mitgeteilt. Deshalb könne nur ein Mindestbeitrag gewährleistet werden. Dies beruhe auch darauf, dass z.B. andere Bundesländer, wie Rheinland-Pfalz deutlich mehr Kommunalwald haben. Er bittet um ein Verhandlungsmandat, welches dann im Einzelnen noch ausgehandelt werden müsse.

Herr Brettschneider bittet bei der Verhandlung zur Umlage, dass die betroffenen Gemeinden, also die Gemeinden, die tatsächlich Gemeindewald besäßen, die Umlage tragen sollten. Des Weiteren weist er auf den AK auf Landesebene (Oberbürgermeister Gaffert, Wernigerode) und den AK Kommunalwald hin. Dort sollte dieser Vorgang noch einmal ausführlich diskutiert und begleitet werden.

8.3 Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA; Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft Herrn Abteilungsleiter Timo Günther, Stadt Halberstadt, als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 9 - Mitarbeit in anderen Institutionen

9.1 Benennung der Mitglieder im Verwaltungsrat des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA)

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA benennt Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde, für die Neuwahl des Verwaltungsrats des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) am 24.11.2015 als Kandidatin für den Verwaltungsrat des KSA.

Herrn Beigeordneten Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg, schlägt der SGSA zur Wiederwahl vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

9.2 Benennung der Mitglieder des Landesausschusses für Erwachsenenbildung

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium stimmt der Benennung von Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung sowie von Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, als stellvertretendes Mitglied in den Landesausschuss für Erwachsenenbildung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

9.3 Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt; Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt benennt als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt Herrn Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 10 - Prozesskostenfonds SGSA,

Antrag der Stadt Hecklingen auf Mitfinanzierung eines Verwaltungsgerichtsverfahrens gegen den Ablehnungsbescheid einer beantragten Liquiditätshilfe

Herr Leindecker führt anhand des Vorberichtes aus und stellt heraus, dass er zunächst ebenfalls Bedenken zum Antrag der Stadt Hecklingen hatte. Dies resultiere daraus, dass das Verfahren bereits begonnen habe und auch die Wahl des Rechtsanwaltes nicht mit der Landesgeschäftsstelle abgesprochen war und seines Erachtens die Fristregelungen problematisch seien. Bei näherer Betrachtung des Sachverhaltes und Gesprächen mit dem Rechtsanwalt sei insbesondere der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung besonders gut gelungen und gegen eine solche Beschwerde habe bisher noch keine Gemeinde rechtliche Mittel eingelegt. Deshalb sei seines Erachtens zu überlegen, ob entgegen aller sonstigen Bedingungen die Klage zu unterstützen sei.

Herr Langhoff ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und stellt die Probleme der Haushaltskonsolidierung der Stadt Hecklingen in den letzten 10 Jahren noch einmal heraus. Der Erlass zu diesem Vorgang aus April 2014 der Landesregierung wurde im Juli 2014 veröffentlicht. Die Stadt Hecklingen habe danach einen Antrag auf Liquiditätshilfe gestellt. Der Stadt wurde mitgeteilt, dass erst eine Antragstellung möglich sei, wenn eine Vielzahl von Vorgaben erfüllt sei. Im Übrigen sei herauszustellen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises die Antragstellung der Stadt ausdrücklich unterstütze. Eine Ermessensprüfung wurde aus seiner Sicht nicht vorgenommen und es liege eine Ermessensfehleinschätzung vor. Viele Argumente der Stadt Hecklingen wurden nicht berücksichtigt. Er weist in diesem Zusammenhang auf die Regelung im § 17 FAG und § 144 KVG hin und auf ein 2010 gesprochenes Urteil zum Selbstverwaltungsrecht. Der Anwalt habe herausgestellt, dass mit dem Bescheid mindestens ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliege.

Herr Skrypek ergänzt und berichtet aus seiner Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde bekomme nur Liquiditätshilfe wenn die im Vorfeld genannten Auflagen erfüllt werden. Die Kreisumlage habe er an den Landkreis Mansfeld Südharz nicht gezahlt.

Herr Zok berichtet, dass die Stadt Hecklingen in ihren seinerzeit schon einmal vorgelegten Liquiditätsbescheid als Auflage erhalten habe, sich einen finanzstärkeren Partner, also eine andere Nachbargemeinde zu suchen. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen habe politisch entschieden, diese Klage vorzunehmen. Seines Erachtens sehe er durchaus Potential im Haushalt der Stadt um weitere Einsparungen vorzunehmen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Der SGSA beteiligt sich an den Kosten des Rechtsstreits der Stadt Hecklingen gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen zur Ablehnung einer Bedarfszuweisung vom 26.09.2014 mit einem Betrag von maximal 1500 Euro.
Der Rechtsstreit behandelt eine Reihe kommunalrechtlicher Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.***

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit zwei Gegenstimmen.

Zu TOP 11 - Mitteilungen

11.1 Verbandsgebäude Sternstr. 3 in Magdeburg; Sicherung der Giebelwand zum Nachbargrundstück Sternstr. 2

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt heraus, dass am 22.01.2015 der erste Termin zur mündlichen Verhandlung beim Landgericht Magdeburg stattgefunden habe. Hierbei sei es zur Schließung eines Vergleiches gekommen, wobei der SGSA Kosten in Höhe von 11.000 Euro und der Grundstücksnachbar der Sternstraße 2 Kosten in Höhe von 24.000 Euro tragen werden.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen und berichtet, dass insbesondere die Frage, ob ein Anspruch auf Dämmung der neu entstehenden Außenfassade ein Streitpunkt war. Hierzu gebe es unterschiedliche Rechtsprechung. Deshalb habe der SGSA in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagen, eine Kostenteilung vorzunehmen. Die vom SGSA zu entrichtenden 11.000 Euro als Kostenbeteiligung würden sich durch eine anteilige Erstattung für die Kosten des Gutachters zum Zustand der Giebelwand zum Gutachten in Höhe von 500 Euro reduzieren. Daher entstünden tatsächlich Ausgaben in Höhe von 10.500 Euro.

Herr Leindecker sagt, dass der hinzugezogene Bauingenieur dazu geraten habe, eine 6 cm dicke Dämmung, die auch eine Folgebebauung ermögliche, vorzunehmen. Der Vergleich sei entsprechend formuliert worden.

Herr Liebenehm berichtet, dass die Arbeiten entsprechend spätestens am 01.06.2015 beginnen und am 31.08.2015 abgeschlossen sein müssen.

Herr Leindecker informiert, dass dieser Vorgang zum Anlass genommen werde, eine Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt voranzutreiben und diese auch im Bauausschuss zu besprechen. Die Nachbarschutzrechte müssten künftig besser geregelt werden.

11.2 Mitarbeit in anderen Institutionen; Vorschlag für die Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes. Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

11.3 Landesgeschäftsstelle; Ausschreibung der Planstelle des Kraftfahrers/Hausmeisters

Herr Liebenehm verweist auf den Vorbericht und teilt ergänzend mit, dass etwa 380 Bewerbungen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sind. Nach Durchsicht der Unterlagen werden 20 Bewerber in die engere Wahl gezogen und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.

11.4 Kommunales Sachsen-Anhalt-Netz (www.komsanet.de); Marken- und Namensrechtliche Kollision mit der Kommunikation Sachsen AG (KOMSA)

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

Herr Liebenehm ergänzt, dass die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits zur Beibehaltung der Internetdomain www.komsanet.de nicht eindeutig seien. Er verweist auf die Historie der Entstehung des Namens komsanet.de. Er sei 1998 für den gemeinsamen Internetauftritt gewählt worden, weil unter derselben Bezeichnung ursprünglich durch die debis AG in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden der Aufbau eines eigenen physikalischen IT-Verbindungsnetzes zwischen den Kommunen in Sachsen-Anhalt geplant war. Aufgrund des hierfür fehlenden Interesses bei den Verbandsmitgliedern, wurde das Projekt fallengelassen, der Name komsanet (Kommunales Netz Sachsen-Anhalt) blieb erhalten. Weil sich die Bedeutung des Namens nicht ohne weiteres auf die kommunale Ebene erschließt, könne durchaus darüber nachgedacht werden, diesen zu ändern. Sofern sich die kommunalen Spitzenverbände auf einen der im Vorbericht genannten oder einem anderen neuen Namen verständigen, könnte eine Verzichtsvereinbarung mit der KOMSA AG abgeschlossen werden, in der sowohl ein ausreichender zeitlicher Vorlauf bezüglich der Umstellung auf eine neue Internet-Domain eingeräumt als auch die Zahlung einer Abstandsleistung vereinbart werde, so dass die durch die Umstellung entstehenden Kosten gedeckt wären.

11.5 KiFöG – Kommunalverfassungsbeschwerde; Aktueller Sachstand

Herr Leindecker weist noch einmal auf die Zusammenfassung zur Kommunalverfassungsbeschwerde, aktueller Sachstand, hin. Soweit eine terminliche Kette hinsichtlich auch einer mündlichen Verhandlung vorliege, werde eine Information durch die Landesgeschäftsstelle erfolgen.

11.6 Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung zur Evaluation des Hundegesetzes der Landesregierung

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt heraus, dass die Mehrkosten seitens des Landes mit rd. 1.350 Euro beziffert wurden. Die seinerzeit auch unter Beteiligung des Innenministeriums eingesetzte Arbeitsgruppe habe aber Mehrkosten i.H.v. 6,4 Mio. Euro ermittelt und diese auch begründend an das Innenministerium weitergeleitet. Die damals in der AG ermittelten Kosten waren auch von Seiten des Innenministeriums im Wesentlichen unstrittig. Es bleibe abzuwarten, ob der SGSA seine Position im Innenausschuss des Landtages noch einmal vortragen könne.

Herr Dr. Brecht berichtet, dass die Kosten insbesondere zur Vorhaltung der Tierheime aufgrund der Regelung zum Mindestlohn eine Verdreifachung der Kosten nach sich ziehe.

Herr Leindecker ergänzt, dass auch die extrem steigende Zahl der aufzunehmenden Tiere in den Tierheimen zu Kostensteigerungen führen werde.

11.7 Verlängerung der Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen mit dem Mitteldeutschen Rundfunk

Das Präsidium nimmt den Bericht zur Kenntnis.

11.8 Gründung eines Arbeitskreises „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“

Das Präsidium nimmt den Bericht zur Kenntnis.

11.9 EU-Förderperiode 2014 – 2020; Genehmigung der Operationalen Programme EFRE, ESF und des Entwicklungsprogramms ländlicher Raum (EPLR)

Herr Langhoff weist auf die Ausführungen im Vorbericht hin und ergänzt, dass im März die Regelungen zu STARK III-Fördermitteln vorliegen sollen.

11.10 Zuweisungen aus dem Ausgleichstock; Runderlass des Ministerium für Finanzen

Herr Langhoff führt aus, dass der derzeitige Runderlass noch einmal überarbeitet werden soll. Dabei werden insbesondere die kritisierenden dynamischen Prozesse zu den Hebesätzen eine Änderung erfahren. Auch Probleme der kostendeckenden Einrichtungen seien noch in Diskussion. Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Beantragung von Fördermitteln STARK IV sei der Landesgeschäftsstelle noch nicht zugegangen.

11.11 Genehmigungspflicht Höchstbetrag Liquiditätskredite; Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport

Herr Dr. Trümper erläutert, dass die Landeshauptstadt Magdeburg seinerzeit eine Sonderrücklage für die Deponie der Landeshauptstadt bilden musste. Diese quasi „inneren Kredite“ – geliehen aus der eigenen Deponie-Rücklage – seien nunmehr den Liquiditätskrediten gleichgestellt worden.

Bei der Genehmigung von Liquiditätskrediten in den einzelnen Städten, Gemeinden und Landkreisen würden offensichtlich unterschiedliche Bewertungskriterien herangezogen. So könne die Stadt Halle 340 Mio. Euro Kassenkredit aufnehmen und die Landeshauptstadt Magdeburg lediglich 120 Mio. Euro bei annähernd gleichen Voraussetzungen.

Herr Leindecker betont, dass der SGSA die Verfahrensweise bereits als Problem beim MI angemeldet habe und die Frage von Herrn Dr. Trümper mit dem MI besprochen werde.

Herr Brettschneider sagt, dass er Fördermittel in Höhe von 7,3 Mio. Euro für Vorhaben des Hochwasserschutzes durch das Land Sachsen-Anhalt erhalte. Bisher seien alle Vorfinanzierungen von Jessen, was aber nur über eine Erhöhung des Kassenkredites erfolgen könne.

Zu TOP 12 - Anfragen und Anregungen

Herr Loeffke berichtet, dass er von der Grundschule einen Mängelbericht zum Thema Arbeitsschutz der Lehrer erhalten habe. Das Land habe eine Firma beauftragt, die den Arbeitsschutz von Lehrerinnen und Lehrern in den kommunal getragenen Schulen überprüfe. Hierbei wurde herausgestellt, dass es einen mangelnden Lärmschutz gebe, da die Lärmschutzdecken in den Zimmern nicht vorhanden oder unzureichend vorhanden seien. Des Weiteren wurde als negative Arbeitsschutzbedingung der unsanierte Schulhof kritisiert. Herr Loeffke fragt, welche Gemeinden eine ähnliche Situation haben.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Herrn Loeffke und zeigt auf, dass die genannte Firma, die den Arbeitsschutz überprüfe auch den Arbeitsschutz in dem Flughafen Frankfurt am Main überprüft habe.

Frau Nußbeck bestätigt die Ausführungen von Herrn Loeffke und teilt mit, dass in der Stadt Dessau-Roßlau mehrere Schulen bereits von der Firma überprüft worden seien. Daraufhin habe die Stadtverwaltung die Feuerwehr, die überprüfende Firma und die Schulen eingeladen. Die Stadt habe bei dem Gespräch herausgestellt, dass die Firma lediglich Hinweise geben könne, aber keine verbindlichen Regelungen.

Herr Dr. Brecht spricht noch mal die Problematik der Erhebung des Herstellungsbeitrages II für die Schmutzwasserbeseitigung an. Der Verband, in dem die Stadt Quedlinburg Mitglied sei, müsse diese Beiträge nun erheben, so eine Mitteilung des Landes. Dagegen wolle der Stadtrat mit einem Beschluss stimmen. Unterschiede in den Tarifen der Anlagen der Haushalte, die vor 1990 angeschlossen wurden und danach solle es geben. Die Ermittlung der Daten würde ein Personalaufwuchs von ca. 1,5 VbE nach sich ziehen.

Herr Leindecker bestätigt die Aussage von Herrn Dr. Brecht und verweist noch einmal auf das seinerzeit gesprochene OVG-Urteil zum so genannten Verbesserungsbeitrag und die damit verbundene Einführung des Herstellungsbeitrages II. Das Land habe deshalb im neuen KAG mit der Frist bis zum 31.12.2015 die Nachholung der Aufgabe eingeräumt. Die Verbände müssten seines Erachtens allerdings wissen, wo Beiträge bereits gezahlt wurden. Eine Umwandlung in eine Gebühr sei möglich. Es sei festzustellen, dass die Anlieger, die bisher nicht an eine Kläranlage angeschlossen waren, durchaus Vorteile hätten. Bei einem Verzicht auf die Einnahmen entstehe eine Umlagepflicht der Städte und Gemeinden.

Herr Loeffke informiert, dass sein Verband die Entscheidung getroffen habe, keine Beiträge zu erheben.



Norbert Eichler
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin